



Satzung

zur Festlegung der Entgelte zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom

Aufgrund von § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (GBL. S. 617) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBL. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

.....

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabebetrag

Die Stellplatzablösung gem. § 37 LBO kann nur erfolgen, wenn die für ein Bauvorhaben notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht auf dem Baugrundstück, nicht auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder mit Zustimmung der Gemeinde auf einem Grundstück in der Gemeinde erfolgen können.

Die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf dem Wege der Ablösung bedarf gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 LBO der Zulassung durch die Baurechtsbehörde.

§ 2

Ablösesummen

Die Entgelte für die Ablösungen von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung Baden-Württemberg betragen:

Für einen Stellplatz in einem Parkgebäude oder einer Tiefgarage

7.500 €

Für Bauvorhaben in der Zone I der Anlage	6.000 €
Für Bauvorhaben in der Zone II der Anlage	5.000 €
Im übrigen Stadtgebiet und den Stadtteilen	4.000 €

§ 3

Entstehungen und Fälligkeit

- (1) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Entgeltverpflichtung wird über eine abzuschließende Ablösevereinbarung geregelt.
- (2) Die Geldleistung ist vor der Inanspruchnahme von Stellflächen nach Fertigstellung von Baumaßnahmen fällig.
- (3) Zahlungspflichtiger: Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete, also der Bauherr, zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister



— Zone I
— Zone II

